

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
davide.ciampitti@seco.admin.ch

23. September 2025

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) Stellung zu nehmen.

1. Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre

Die gängigen Arbeitsmarktstatistiken zeigen, dass die Beschäftigung im Bereich der Hauswirtschaft – insbesondere seit dem Ende der Corona-Pandemie – zugenommen hat. Ausländische Arbeitskräfte spielen eine wichtige Rolle bei der Deckung des steigenden Bedarfs in der Hauswirtschaft (Stichwort: Care-Migration). Der Anteil der ausländischen Beschäftigten in privaten Haushalten ist in den letzten Jahren demzufolge kontinuierlich gestiegen und hat 2024 einen Wert von 45 Prozent erreicht. Die von den kantonalen Tripartiten Kommissionen (TPK) gemeldeten Verstösse gegen Mindestlöhne liegen zwar unter 10 Prozent, weisen jedoch darauf hin, dass ohne den NAV Hauswirtschaft mit einer Zunahme der Verstösse zu rechnen wäre. Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 360a Absatz 3 Obligationenrecht (SR 220) für eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft erfüllt: Einerseits haben die Vollzugsorgane wiederholte Verstösse gegen die zwingenden Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft festgestellt, andererseits ist wegen der starken Nachfrage nach ausländischen Betreuungskräften in Privathaushalten davon auszugehen, dass bei einer Nichtverlängerung des NAV Hauswirtschaft der Druck auf die Löhne und das Risiko wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung steigen würde. Aus diesem Grund begrüssen wir, den NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2028, zu verlängern.

2. Anpassung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft

Im Rahmen der beantragten Verlängerung des NAV Hauswirtschaft stellt sich gleichzeitig die Frage nach einer allfälligen Anpassung der Mindestlöhne. Die von der Tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund) beantragten Mindestlöhne basieren auf veröffentlichten aggregierten Nominallohnentwicklungsdaten des Bundesamtes für Statistik. Bei der Festlegung der neuen Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft wurde darauf geachtet, dass die Mindestlöhne die bestehenden Löhne in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen nicht konkurrenzieren (d. h. nicht höher liegen). Wir stellen fest, dass es sich bei der seitens TPK Bund vorgeschlagenen

Erhöhung des Mindestlohns von insgesamt 2 Prozent bzw. 40 Rappen, um eine datenbasierte, angemessene Massnahme handelt.

Wir erachten die Verlängerung und Anpassung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft als eine bedarfsgerechte und verhältnismässige Massnahme, um missbräuchliche Lohnunterbietungen weiterhin zu bekämpfen und so Missbräuche in der Hauswirtschaftsbranche vorzubeugen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber